

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 02/2021

Datum:	Dienstag, 8. Juni 2021
Zeit:	18.00 Uhr – 20.10 Uhr
Ort:	Triftbachhalle
Anwesend:	86 Personen (<i>inkl. 6 nicht stimmberechtigte Personen</i>), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Romy Biner-Hauser, Iris Kündig Stössel, Mark Aufdenblatten, Bianca Ballmann, Sonja Sarbach- Schalbetter, Markus Julen, Anton Lauber
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle
Vorsitz:	Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

1.1 BEGRÜSSUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Gemeindepräsidentin heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Sie informiert kurz über:

- *Einsatz der Covid-19 Task-Force*
- *Lawinengalerien Schusslowina und Lüegelti*
- *Inkassomassnahmen i.S. Untersuchungsergebnisse zur Betrugsaffäre Wasserwerke*
- *Ausblick Sommerevents*
- *Geplante Projekte im Spiss*
- *Ausschreibung des Dienstleistungsauftrages «Abfall- und Wertstoffentsorgung»*
- *Neubau Getwingbrücke und Neubau niww Walka*
- *Bikewege und Flowtrails*

1.2 TAGESORDNUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 9. Februar 2021
3. Verwaltungsrechnung 2020
 - 3.1 Präsentation Ergebnisse
 - 3.2 Berichterstattung Revisionsstelle
 - 3.3 Genehmigung
4. Neufassung Organisationsreglement - Verabschiedung
5. Neufassung Polizeireglement - Verabschiedung
6. Teilrevision Lärmbekämpfungsreglement Art. 4, Art. 6 e), Art. 11 Abs. 2-6, Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2 – Verabschiedung
7. Teilrevision Bau- und Zonenreglement – Art. 62ter
8. Varia

Rückzug Traktandum 6

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Gemäss Art. 10 Abs. 4 kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Versammlung einen Gegenstand von der Tagesordnung zurückziehen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, das Traktandum 6 «*Teilrevision Lärmbekämpfungsreglement Art. 4, Art. 6 e), Art. 11 Abs. 2-6, Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2 – Verabschiedung*» zurückzuziehen und auf eine spätere Urversammlung zu traktandieren.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt dem Rückzug des Traktandums 6 «*Teilrevision Lärmbekämpfungsreglement*» einstimmig zu.

1.3 FORMELLES

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Die Verwaltungsrechnung mit Revisionsbericht sowie die Reglemente lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 15 GemG).
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Paul Kronig und Mathias Vogt als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und geladenen Fachpersonen sowie des Vorsitzes, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 9. FEBRUAR 2021

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

2.1 GENEHMIGUNG

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 9. Februar 2021 einstimmig und ohne Enthaltungen.

3. VERWALTUNGSRECHNUNG 2020

Einleitung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Rechnungslegung sowie der Revisionsbericht sind vom Gemeinderat zuhanden der Urversammlung verabschiedet worden. Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2.8 Mio. (VJ CHF 2.4 Mio.) und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 0.9 Mio. (VJ Finanzierungsfehlbetrag CHF 1.1 Mio.) ab. Der Cashflow beträgt CHF 10.7 Mio. (VJ CHF 10.2 Mio.) und es konnten Nettoinvestitionen von CHF 11.6 Mio. (VJ CHF 11.3 Mio.) realisiert werden.

Das Nettovermögen pro Kopf beträgt für das Jahr 2020 CHF 3'751.- (VJ CHF + 3'691.-).

Die mittel- und langfristige Bruttoverschuldung beträgt per 31.12.2020 CHF 5.5 Mio. (VJ CHF 10.5 Mio.).

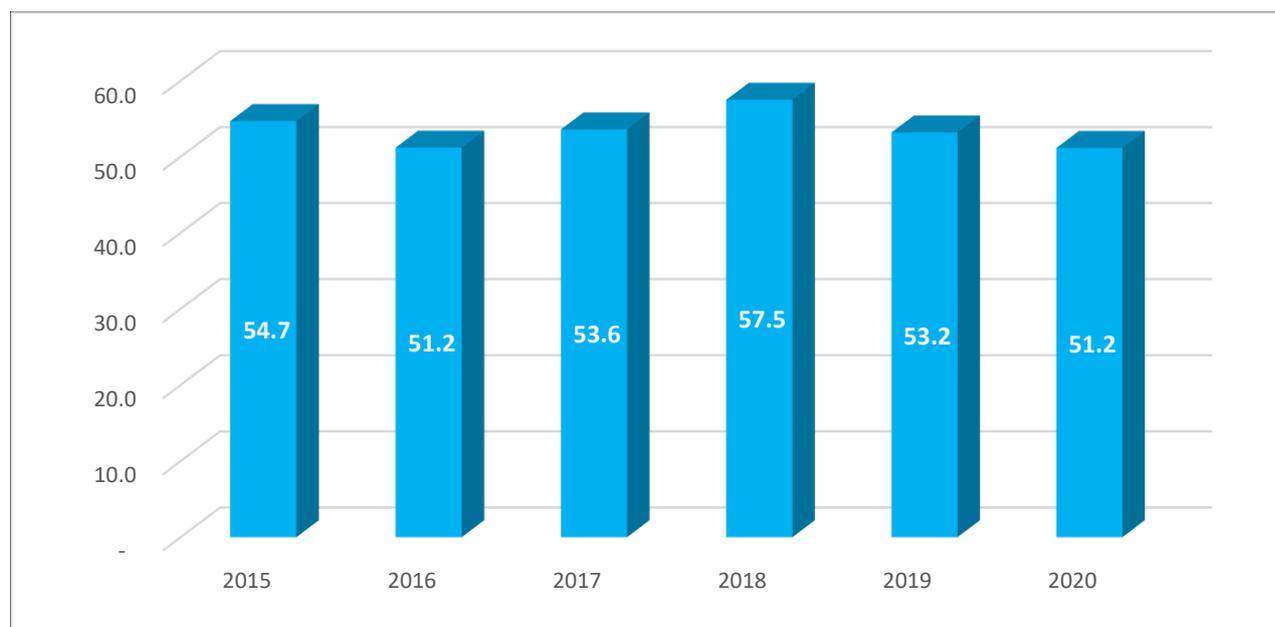
3.1 PRÄSENTATION ERGEBNISSE

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

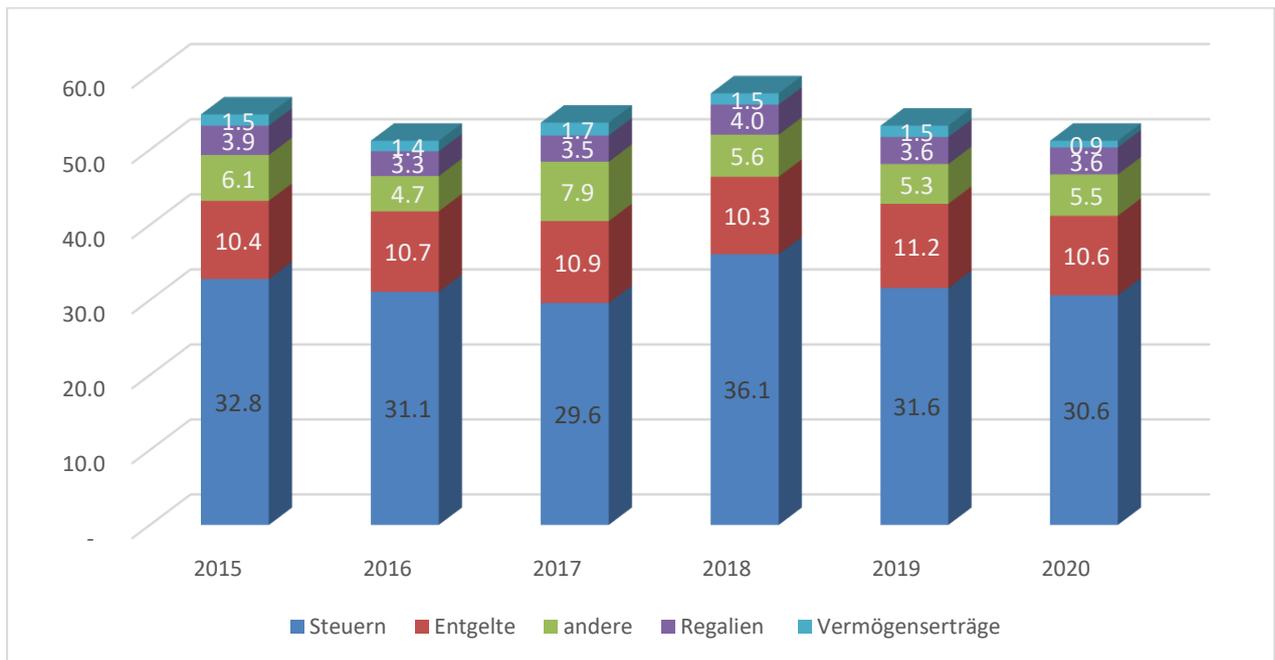
BESTANDESRECHNUNG 2020 - ÜBERSICHT

AKTIVEN	CHF Mio.	Anteil	PASSIVEN	CHF Mio.	Anteil
Finanzvermögen	41.7	36%	Fremdkapital	19.8	17%
Verwaltungsvermögen	66.4	57%	Spezialfinanzierungen	6.1	5%
Spezialfinanzierung	7.8	7%	Eigenkapital	90.0	78%
Total Aktiven	115.9	100%	Total Passiven	115.9	100%

ENTWICKLUNG ERTRAG – OHNE INTERNE VERRECHNUNG (IN MIO. CHF)



ENTWICKLUNG ERTRAG IM DETAIL (IN MIO. CHF)

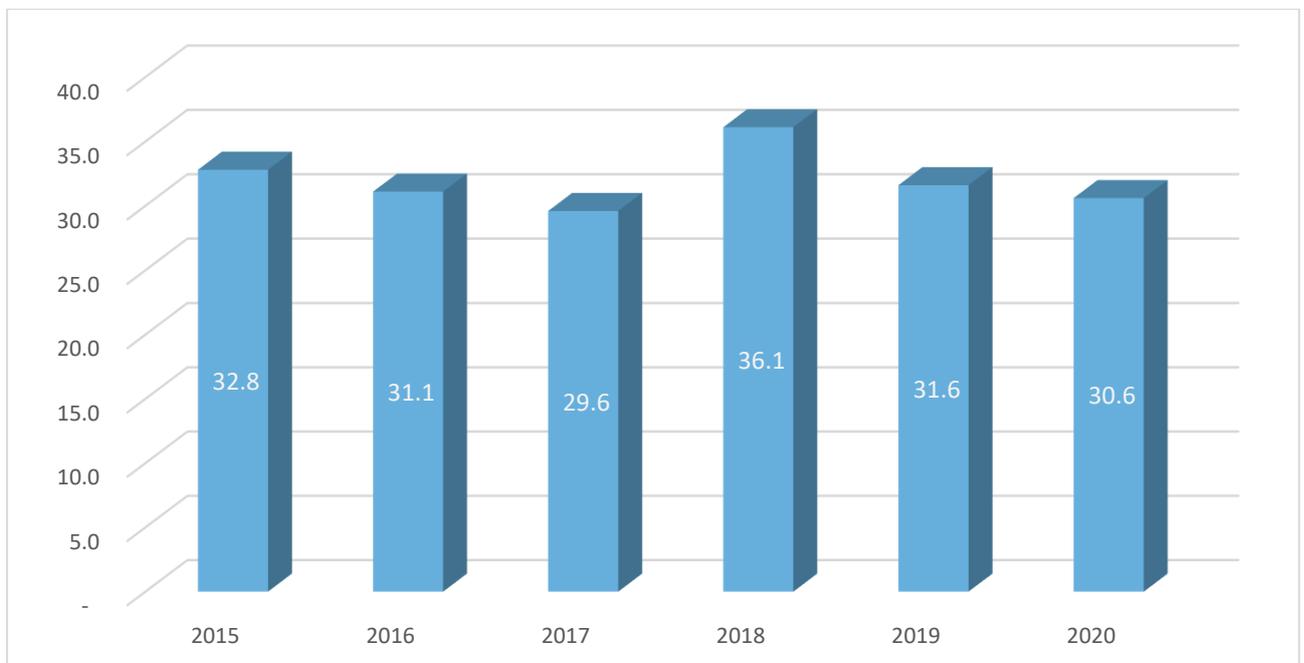


Fragen und Diskussionen

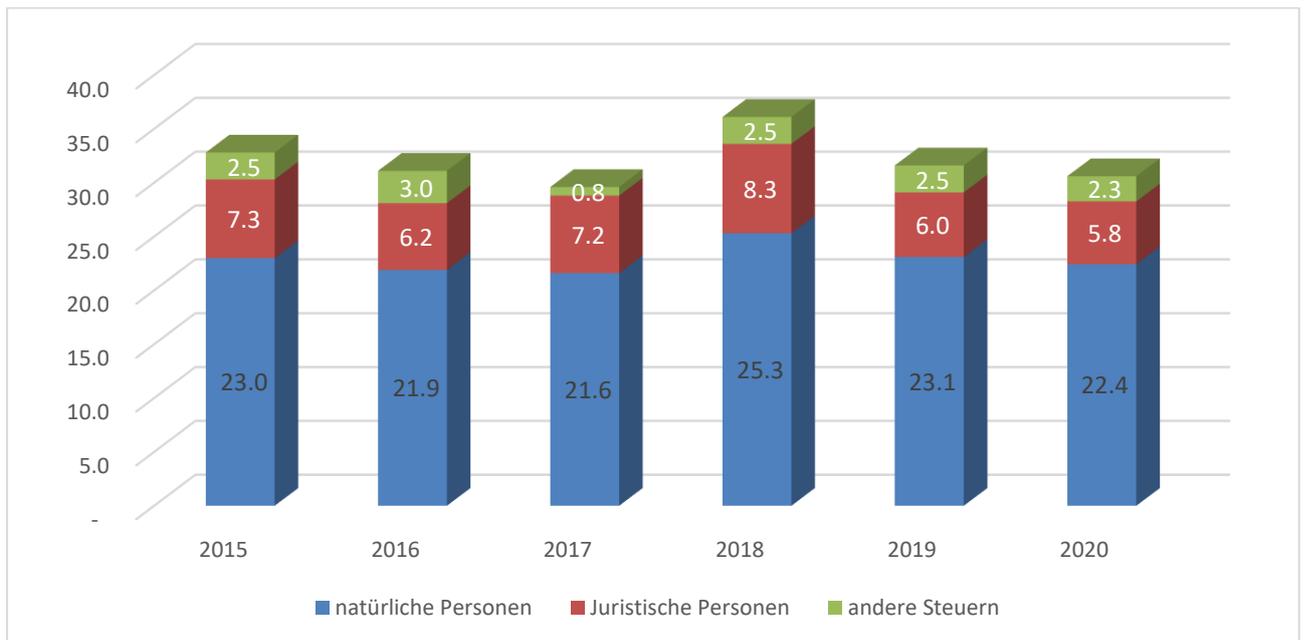
Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

ENTWICKLUNG STEUERERTRAG (IN MIO. CHF)

Daniel Feuz, Leiter Finanzen



ENTWICKLUNG STEUERERTRAG IM DETAIL (IN MIO. CHF)

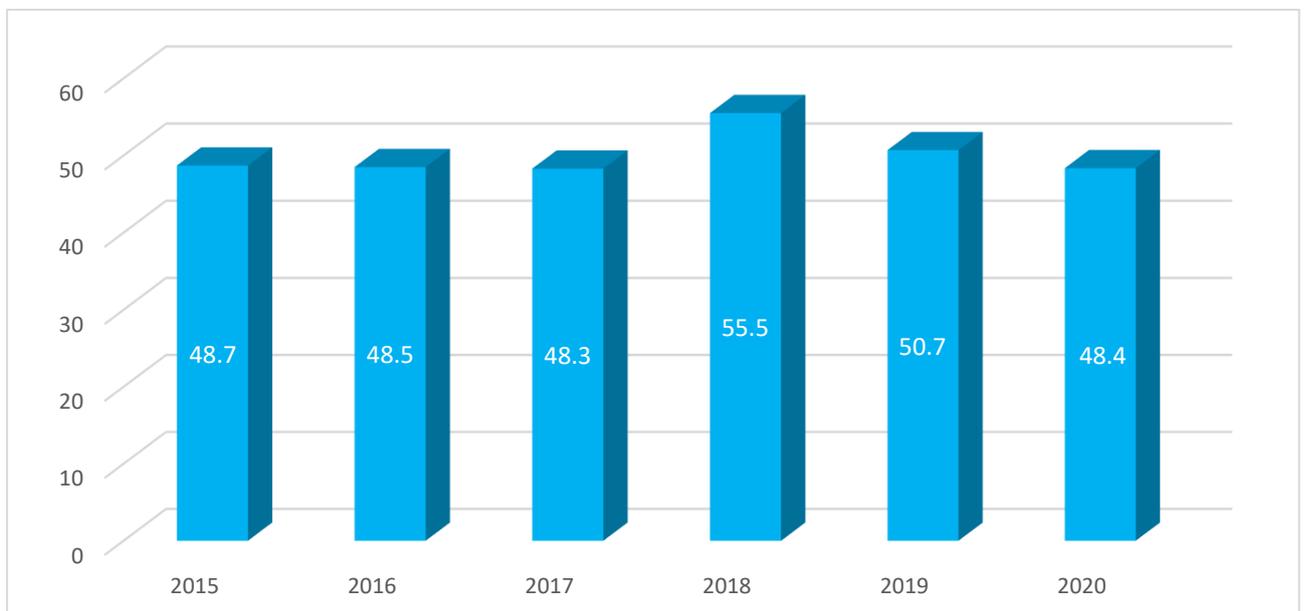


Fragen und Diskussionen

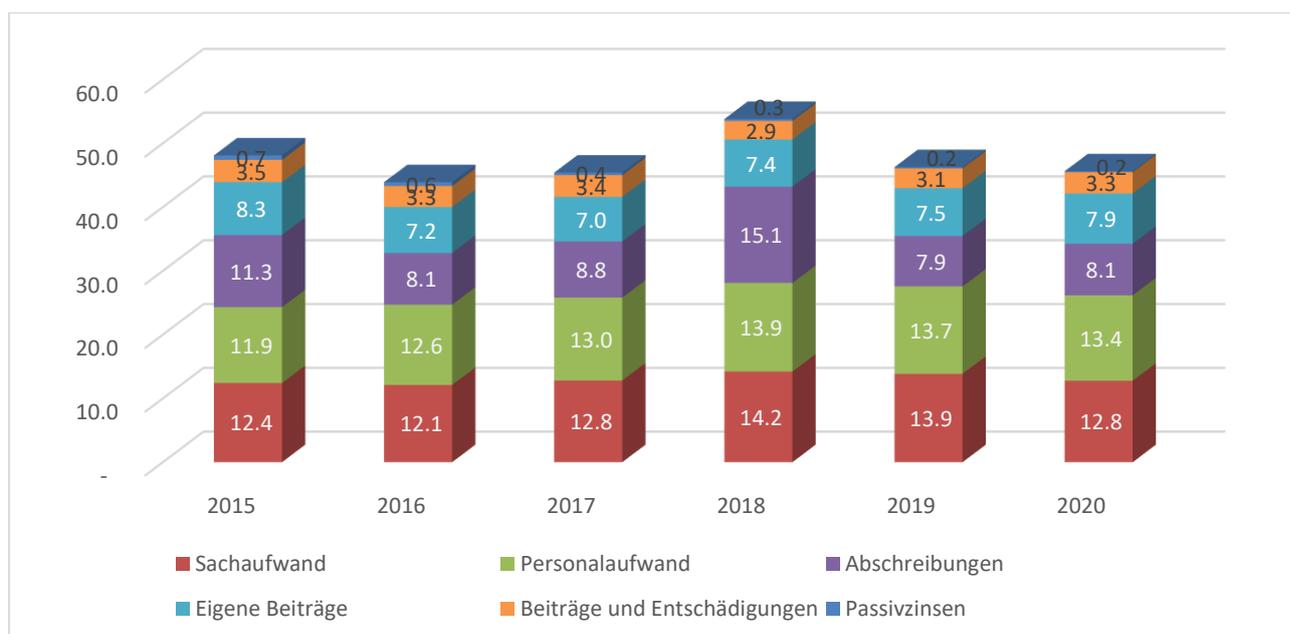
Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

ENTWICKLUNG AUFWAND – OHNE INTERNE VERRECHNUNG (IN MIO. CHF)

Daniel Feuz, Leiter Finanzen



ENTWICKLUNG AUFWAND IM DETAIL (IN MIO. CHF)



EINFLUSS COVID-19 AUF DIE JAHRESRECHNUNG

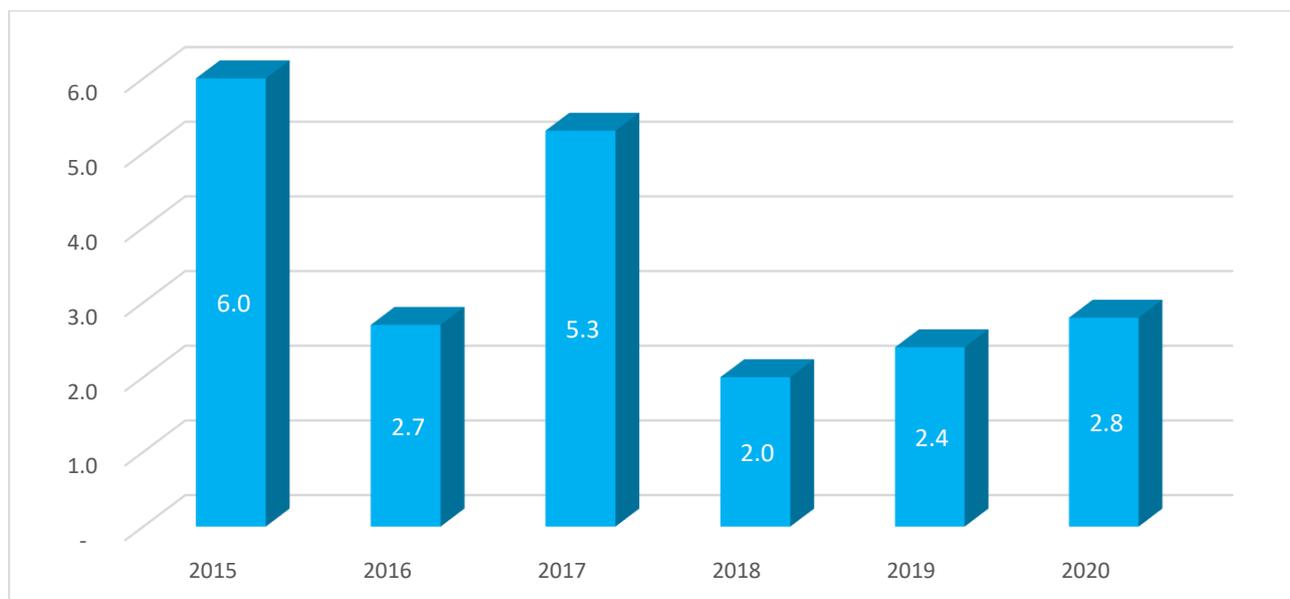
Kosten Corona

• Desinfektion Reinigung	13'000.00
• Schutzeinrichtung (Spuckschutz/Handschuhe/Plastik/Vernebler)	22'000.00
• Miete Pop Up	3'000.00
• Masken	21'000.00
• Home Office	12'000.00
• Information / Signalisation	18'000.00
• Überwachung Extern	38'000.00

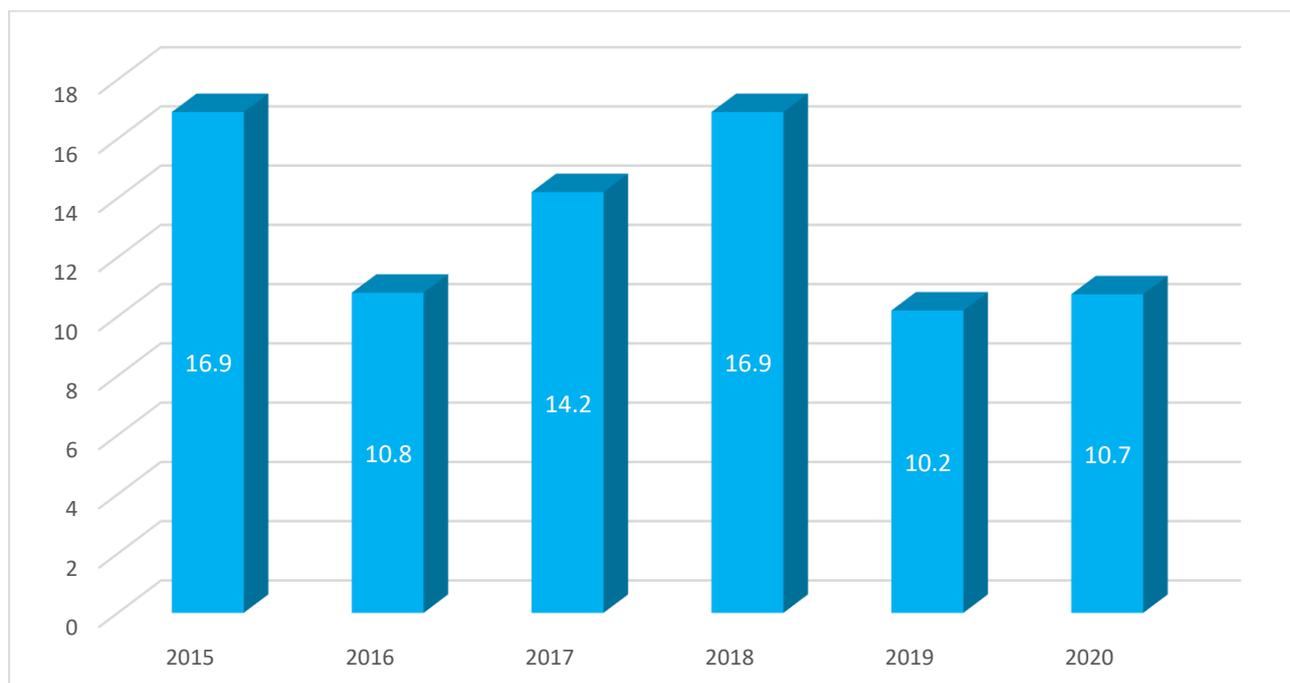
Total **127'000.00**

Einfluss Covid auf Steuerertrag		Budget	Prognose	Differenz
Einkommenssteuern	Kurzarbeit, Selbstständige, Nebeneinkünfte	12'451'000.00	9'557'300.00	-2'893'700.00
Vermögenssteuern	Einbruch Börse Anfang Pandemie	3'884'000.00	3'466'800.00	-417'200.00
Quellensteuern	Veränderung Steuerpflichtige	3'447'000.00	2'850'499.00	-596'501.00
Total Steuern Natürliche Personen		22'206'000.00	19'244'900.00	-2'961'100.00
Gewinnsteuern	Prognose Branche / Einzelbetrachtung Top 10	3'266'000.00	1'950'300.00	-1'315'700.00
Kapitalsteuern		1'623'000.00	1'361'600.00	-261'400.00
Total Steuern Juristische Personen		6'585'000.00	4'878'500.00	-1'706'500.00
Total Rückgang gegenüber Budget Steuern				-4'667'600.00
Nachträgesteuern aus 2019 und VJ	weniger Rückgang wie erwartet / bessere Ertragslage 2019			4'638'302.00
Vermögenserträge	Dividenden ZBAG / Air Zermatt / etc.	1'399'300.00	704'139.00	-695'161.00
Gebührenerträge	Wasser	900'000.00	804'000.00	-96'000.00
	Abwasser	1'100'000.00	914'000.00	-186'000.00
	Kehricht	2'101'000.00	1'559'347.00	-541'653.00
Brutto Rückgang				-6'186'414.00
Netto Rückgang				-1'548'112.00

ENTWICKLUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS (IN MIO. CHF)



ENTWICKLUNG CASH FLOW (IN MIO. CHF)

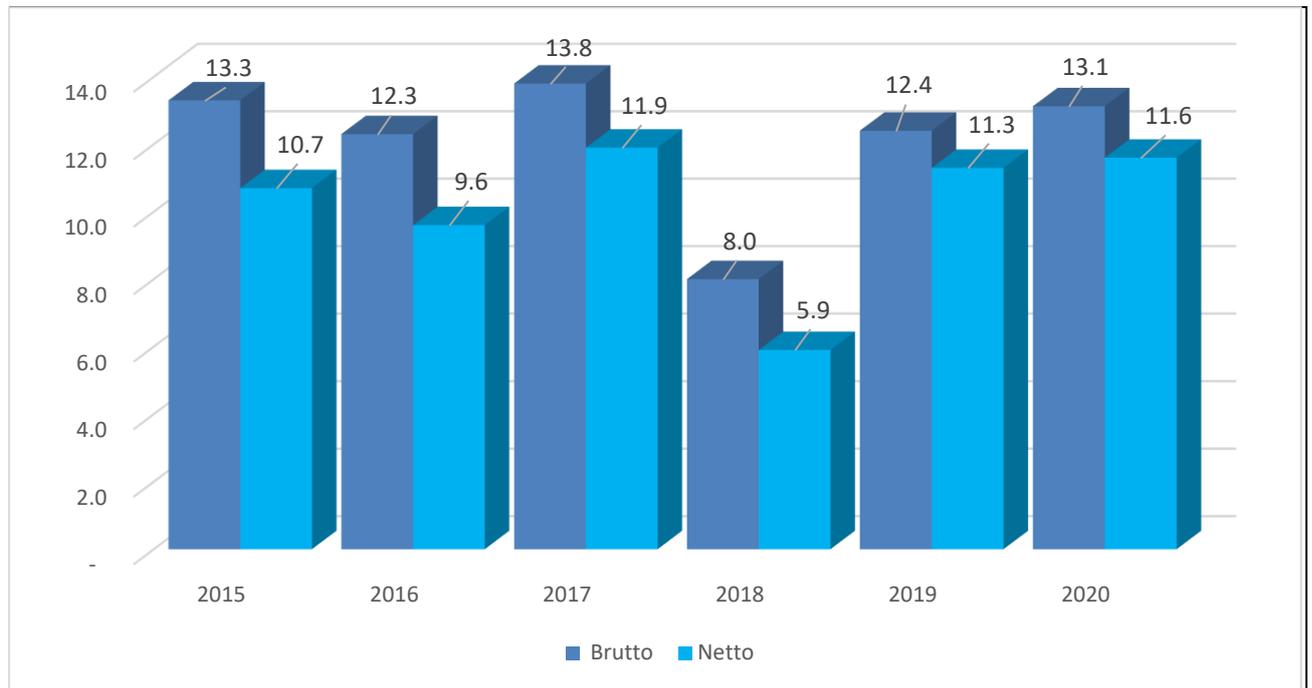


Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

ENTWICKLUNG DER BRUTTO- UND NETTOINVESTITIONEN (IN MIO. CHF)

Daniel Feuz, Leiter Finanzen



FINANZTECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

BRUTTOINVESTITIONEN 2020

- Planung + Neubau Schulhaus CHF 2.75 Mio.
- Investitionen Wasserversorgung CHF 1.81 Mio.
- Investitionen in Gemeindestrassen und Brücken CHF 1.76 Mio.
- Investitionen Abwasserentsorgung CHF 1.10 Mio.
- Neubau Hochbauten CHF 0.89 Mio.
- Neubau Lawinverbauungen CHF 0.77 Mio.
- Anschaffungen E-Bus CHF 0.65 Mio.
- Spielplatz Obere Matten CHF 0.42 Mio.
- Erneuerungen Friedhof CHF 0.40 Mio.
- Anschaffung Fahrzeuge TD CHF 0.32 Mio.
- Investitionen Kehrrichtentsorgung CHF 0.32 Mio.
- Gewässerverbauungen CHF 0.27 Mio.
- Beitrag Kantonsstrassen CHF 0.20 Mio.
- Diverse Investitionen unter CHF 0.2 CHF 1.45 Mio.

Total Bruttoinvestitionen

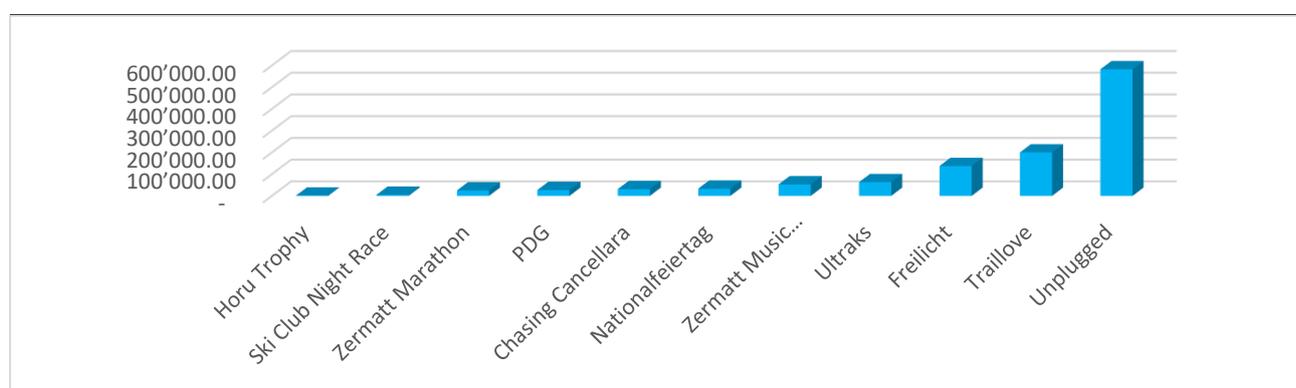
CHF 13.10 Mio.

ÜBERSICHT INFRASTRUKTURFONDS – UNTERSTÜTZUNGEN 2020

▪ Flowtrail Riffelberg	64'000.00
▪ Beitrag an Spielplatz Obere Matten	160'000.00
▪ Beitrag an Bikewege Gemeinde Täsch	7'085.55
▪ Beitrag an Sanierung Täschalp 2. Tranche	30'000.00
▪ Beitrag an Bergretter für Infrastrukturmassnahmen	50'000.00
▪ Eventinfrastruktur Mehrwegeschirr	24'095.35

Stand Infrastrukturfonds per 31.12.2020: **CHF 1'879'300.45**

ÜBERSICHT EVENTPOOL – UNTERSTÜTZUNGEN 2020 (IN TCHF)



Stand Eventpool Konto per 31.12.2020: **CHF 536'030.61**

FINANZKENNZAHLEN

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

	Rechnung 2020	Richtwert sehr gut
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	92.6 %	> 100 %
Selbstfinanzierungskapazität Selbstfinanzierung in % des Finanzertrags	21.7 %	> 20 %
Ordentlicher Abschreibungssatz ordentliche Abschreibungen in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens	10.7 %	> 10 %
Nettovermögen pro Kopf in CHF Bruttoschuld minus realisierbares Finanzvermögen pro Einwohner	+ 3'751.--	>- 3'000.--
Bruttoschuldenvolumenquote Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung	39.9 %	< 150 %

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Verwaltungsrechnung 2020 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.2 BERICHT REVISIONSSTELLE

BERICHTERSTATTUNG

Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss Art. 72 bis 75 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir auftragsgemäss die beiliegende Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Zermatt bestehend aus der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung und dem Anhang zur Bestandesrechnung (Bilanz) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (Verwaltungsrechnung Seite 49 bis 107).

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Verwaltungsrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Verwaltungsrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Verwaltungsrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Verwaltungsrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Verwaltungsrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Verwaltungsrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Verwaltungsrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Verwaltungsrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Verwaltungsrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 72 und 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- *die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;*
- *die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entspricht;*
- *die Verschuldung der Einwohnergemeinde Zermatt als klein bezeichnet wird und sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr stabil entwickelt hat;*
- *gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde Zermatt in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;*
- *die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.*

Wir empfehlen, die vorliegende Verwaltungsrechnung zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass das von der Urnenversammlung am 10. Juni 2018 genehmigte Abfallreglement mit Gebührenordnung (in Kraft seit 12. Dezember 2018) nicht den Vorgaben von Art. 38 der „Verordnung betreffend die Führung von Finanzhaushalten der Gemeinde (VFFG)“ entspricht. Der Umfang der Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung gemäss dem Reglement vermag nicht sämtliche Kosten der Abfallentsorgung und die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu decken. Diese Deckungslücke ist erheblich. Das Reglement macht Vorgaben zur Kostendeckung der Sammlung und der Abfuhr biogener Abfälle. Die Kosten der Verwertung sind im Reglement nicht geregelt. Die Verwertung der biogenen Abfälle ist ebenfalls Teil der Abfallentsorgung. Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinderat beschlossen hat, entgegen den Vorgaben von Art. 38 VFFG die Kosten für die Verwertung biogener Abfälle im Jahr 2020 nicht über die gemäss Art. 38 VFFG vorgesehene Spezialfinanzierung zu verbuchen, sondern über die laufende Rechnung als „Förderung nachhaltiger Tourismus“.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass das ausgewiesene Defizit im Bereich der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2020 mittlerweile auf CHF 7'153'142.74 angestiegen ist. Gemäss Art. 58 VFFG sind Vorschüsse für Spezialfinanzierungen in einer Zeitdauer von maximal 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bestandrechnung durch die zukünftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben. In 2020 hat der Gemeinderat eine Abschreibung von CHF 2'000'000.00 beschlossen. Zudem hat der Gemeinderat im 2019 einen Entwurf für ein neues Reglement im Bereiche Abwasser erarbeitet. Wir machen den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass die beschlossenen Massnahmen weiterverfolgt und bei Bedarf weitere Massnahmen getroffen werden müssen, damit die Bestimmungen von Art. 58 VFFG eingehalten werden können.

Fragen und Diskussion

Die Vorsitzende dankt Marc Arnet für die Vortragung des Revisionsberichts.

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.3 GENEHMIGUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Verwaltungsrechnung 2020 einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

4. NEUFASSUNG ORGANISATIONSREGLEMENT - VERABSCHIEDUNG

4.1 INFORMATION

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Beweggründe der Einführung des Organisationsreglement:

- Regelungsbedarf des Zusammenwirkens von Urversammlung, Gemeinderat und Verwaltung
- Änderungen des Gemeindegesetzes
- Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger und das diesbezügliche Vorgehen
- Transparenzgebot, insbesondere für Dritte an der Urversammlung
- Musterreglement des Kantons

Gemäss Art. 68 GemG ist für die Annahme des Organisationsreglements der geheime Urnengang vorgesehen. Die Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

4.2 ARTIKELWEISE BERATUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck & Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Einwohnergemeinde «Zermatt» und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Gewährung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der dabei in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

² Dieses Organisationsreglement ist anwendbar für die Behörden und die Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Zermatt.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Frau oder Mann.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel A «allgemeine Bestimmungen» einstimmig.

B. Organisation

Kapitel 1: Urversammlung

Art. 3 Form der Einberufung (Art. 9 ff., insbesondere Art. 14 GemG)

¹ Die Einberufung der Urversammlung, dem obersten Organ der Gemeinde, erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch öffentlichen Anschlag.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.

³ Die Dokumentation bzw. Information über die traktandierten Gegenstände erfolgt zeitgleich.

Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 & 103 GemG)

¹ Wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger, der Gemeinderat oder das Präsidium können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichnenden haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnadresse anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftenliste als Vertreter.

³ Der Gegenstand wird dabei an der Urversammlung vorrangig behandelt.

Art. 5 Öffentlichkeit (Art. 11a GemG) & Anwesenheit von Fachpersonen/Dritten

¹ Sitzungen der Urversammlung sind öffentlich. Bei überwiegendem öffentlichem oder privatem Interesse kann die Urversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

² Beiwohnende Dritte haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

³ Fachpersonen können auf Einladung des Gemeinderats an der Urversammlung anwesend sein und sich zu Wort melden. Das Präsidium kann entscheiden, ob die notwendige Redebewilligung auch direkt an der Urversammlung erteilt werden kann.

Art. 6 Medien und Journalisten (Art. 8 GIDA)

¹ Vom Gemeinderat akkreditierte Medien und Journalisten sind zur Urversammlung zugelassen.

² Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet.

³ Bei Abstimmungen gelten die Grundsätze für die Öffentlichkeit.

Art. 7 Reglemente (Art. 16, Abs. 8 GemG)

¹ Abänderungsvorschläge zu Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei spätestens fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden.

² Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig. Ausgenommen hiervon sind formale oder redaktionelle Anpassungen.

Art. 8 Befugnisse (Art. 17 GemG)

Die Urversammlung berät und beschliesst

- a. über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände, und
- b. über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).

Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17, Abs. 3 GemG)

¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Sachgeschäft genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen.

² Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

Kapitel 2: Gemeinderat

Art. 10 Amtstätigkeit (Art. 34 GemG)

¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, dessen Präsidium halbamtlich amtiert; alle anderen Mitglieder des Gemeinderates amtieren nebenamtlich.

² Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 11 Interne Reglemente

¹ Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

² Diese Reglemente beinhalten namentlich:

- a) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderates und der kommunalen Kommissionen;
- b) die Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste, usw. (Organigramm);
- c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

³ Dabei kann der Gemeinderat die verwaltungsinternen Grundsätze und Abläufe festlegen.

Fragen und Diskussionen

Willy Lingg fragt an, wie die genaue Vorgehensweise der schriftlichen Einreichung von Abänderungsvorschlägen gemäss Art. 7 zu verstehen ist.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin klärt die Fragestellung. Sie veranschaulicht dies mit dem Vergleich der aktuellen und der zukünftigen Regelung.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel B «Organisation» einstimmig.

C. Politische Rechte

Art. 12 Initiativ- & Petitionsrecht

¹ *Die Einwohnergemeinde Zermatt kennt das Initiativrecht gemäss Artikel 59 ff. GemG.*

² *Die freie Ausübung des Petitionsrechts gemäss Artikel 71 ff. GemG bleibt vorbehalten.*

Art. 13 Obligatorisches Referendum

¹ *Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.*

² *Dem obligatorischen Referendum unterliegt ebenso der Beschluss über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres.*

Art. 14 Hinterlegung der Unterschriften

¹ *Im Falle der Einreichung einer Initiative oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung, ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner.*

² *Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel C «Politische Rechte» einstimmig.

D. Verwaltungsgrundsätze

Art. 15 Kompetenzdelegation

Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen, zusammen mit dem Abteilungsleiter, berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich budgetierte Ausgaben pro Geschäft gemäss den Richtlinien des internen Kontrollsystems zu tätigen.

Art. 16 Amtspflichten (Art. 87 GemG)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal CHF 1'000.-- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers, usw.). Das Mitglied ist vor dem Aussprechen der Sanktion anzuhören.

Art. 17 Amtsgeheimnis (Art. 88 GemG)

¹ Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

² Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

³ Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen es in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

⁴ Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

Art. 18 Erlass eines internen Personalreglement

¹ Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis das Personal der Gemeinde.

² Das Personalreglement unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

Art. 19 Protokolle der Gemeinderatssitzungen (Art. 101 GemG, Art. 15 GIDA)

¹ Nebst den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

² Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

³ Die Vertraulichkeit des Protokolls endet 30 Jahre nach der Gemeinderatssitzung.

Art. 20 Protokolle der Kommissionsitzungen

¹ Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

² Absatz 2 und 3 des vorstehenden Artikels sind analog anwendbar.

Art. 21 Protokolle der Urversammlungen

¹ Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

² Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

Art. 22 Amtliche Mitteilungen (Art. 102 GemG)

¹ Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag.

² Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Art. 23 Information (Art. 101 GemG) & Dokumentation (Art. 142bis GemG)

¹ Das Gemeindepräsidium informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind oder keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Für die Orientierung der Bevölkerung wird ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

⁴ Bei kommunalen Abstimmungen stellt der Gemeinderat nützliche Informationen und Dokumente zur Verfügung, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklären.

Art. 24 Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 101 GemG, Art. 12 ff. GIDA)

¹ Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

² Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird verweigert, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies verlangt, das Gesuch um Information missbräuchlich ist oder von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verlangt.

³ Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel D «Verwaltungsgrundsätze» einstimmig.

E. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 25 Strafbestimmung

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

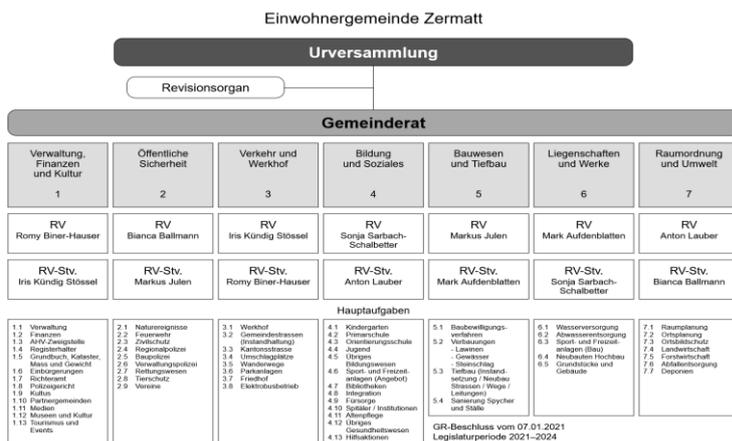
Art. 26 Obligatorisches Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen. Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf.

² Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen an der Urversammlung vom 8. Juni 2021, und genehmigt vom Staatsrat am DD. Monat 2021.

Anhang 1 – Organigramm der Gemeinderessorts



Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel E «Schluss- und Übergangsbestimmungen inkl. Anhang 1» einstimmig.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Neufassung des Organisationsreglements zu Handen der Urnenabstimmung zuzustimmen.

4.3 SCHLUSSABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Organisationsreglement zu Handen der Urnenabstimmung einstimmig und ohne Enthaltungen.

5. NEUFASSUNG POLIZEIREGLEMENT - VERABSCHIEDUNG

5.1 INFORMATION

Bianca Ballmann, Ressortvorsteherin

Bianca Ballmann informiert eingehend kurz über die Chronologie des Polizeireglements und der heutigen Neufassung.

5.2 ARTIKELWEISE BERATUNG

Bianca Ballmann, Ressortvorsteherin

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand / Zweck

¹ Das Polizeireglement regelt für die Regionalpolizei Zermatt deren Aufgaben, Organisation, Interventionsformen, polizeilichen Massnahmen (inkl. Zwangsanwendung) und deren Mitwirkung im öffentlichen Bereich und im kommunalen Übertretungsstrafrecht.

- ² Es bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art im Zuständigkeitsgebiet der Regionalpolizei Zermatt.
- ³ Dieses Reglement ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton und regelt insbesondere die kommunalen Übertretungstatbestände.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Polizeireglement Zermatt gilt örtlich und sachlich für die Gemeinde Zermatt.
- ² Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinden Täsch, St. Niklaus und Grächen gelten für die Regionalpolizei die Grundsätze dieses Reglements.
- ³ Die Zusammenarbeit mit Kantonspolizei richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁴ Für Private, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, gelten die kantonalen Vorgaben, insbesondere wenn sie auch im Auftrag der Gemeinde tätig sind.

Art. 3 Vollzug, Aufsicht und besondere Anordnungen

- ¹ Vollzugsbestimmungen obliegen dem Gemeinderat. Er kann insbesondere Entscheidungskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder (Ressortverantwortliche) oder an die Verwaltung delegieren. Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.
- ² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter der Aufsicht der Verwaltungsleitung. Ausgeführt werden sie von der Regionalpolizei Zermatt.
- ³ Das Gemeindepräsidium und das Ressort Sicherheit können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spezielle Anordnungen verfügen.

Art. 4 Verfahrenszuständigkeiten

- ¹ Die Strafbehörde ist das Polizeigericht.
- ² Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretung des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.
- ³ Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss Art. 34 a und 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.
- ⁴ Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i. V. mit Art. 34i ff. VVRG).

Fragen und Diskussionen

Willy Lingg fragt an, wie das Polizeigericht zusammengesetzt ist und wer diese Mitglieder wählt.

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung, weist darauf hin, dass es sich beim Polizeigericht um eine Verwaltungsstelle handelt und deren Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt werden. Zudem verweist er auf die Verfahrenszuständigkeiten, welche im Art. 4 geregelt sind.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel I «Allgemeine Bestimmungen» einstimmig.

II. AUFTRAG

Art. 5 Grundauftrag der kommunalen Polizei

¹ Die Regionalpolizei Zermatt erbringt in ihrem Zuständigkeitsgebiet den Auftrag der örtlichen Polizei, das heisst der bürgernahen Polizei.

² Zur Ortspolizei bzw. der bürgernahen Polizei gehören insbesondere

- die Gemeindeaufgaben in Bezug auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit, Gesundheit und Sauberkeit;
- die Überwachung des öffentlichen Grundes.

³ Die Zuständigkeit der Regionalpolizei Zermatt als Ortspolizei für die weiteren gemäss kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben (Artikel 73 Polizeigesetz) regelt der Gemeinderat separat.

Art. 6 Sicherheitspolizei insbesondere

¹ Die Regionalpolizei erfüllt im Bereich der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Polizeigesetz insbesondere folgende Aufträge:

- a) die konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen und die Störung der Ordnung zu beheben;
- b) den in ihrem Leben oder in ihrer körperlichen Integrität direkt bedrohten Personen Beistand zu leisten;
- c) die Alarmierung und die dringlichen Massnahmen in allen Schutzlagen der Bevölkerung einzuleiten und umzusetzen;
- d) jene Aufgaben zu erfüllen, die ihr das Gesetz über den Bevölkerungsschutz zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen überträgt.

² In besonderen Fällen besorgt sie den Schutz des privaten Rechts, wenn sich ein solches als plausibel glaubhaft erweist, aber sonst kein rechtlicher Schutz rechtzeitig erlangt werden kann und die Ausübung des Rechts ohne Eingreifen gänzlich gefährdet ist oder ausgesprochen schwierig wird.

Art. 7 Verkehrs-, Verwaltungs- und Strafverfolgungspolizei

¹ Die Regionalpolizei erbringt gemäss kantonalem Polizeigesetz nebst dem Auftrag der örtlichen Polizei:

- a) die Aufgaben der Verkehrspolizei gemäss dem Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- b) die Aufgaben der Strafverfolgung gemäss dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Spezialgesetzgebung;
- c) die Aufgaben der Verwaltungspolizei, welche durch die kantonale Gesetzgebung den Gemeinden übertragen wurde. Insbesondere im Bereich der Aufsicht.

² Im Dringlichkeitsfall schreitet die Regionalpolizei von Amtes wegen, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei Wallis, ein.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel II «Auftrag» einstimmig.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organisationsstruktur

¹ Die Regionalpolizei Zermatt bildet ein hierarchisch organisiertes Polizeikorps.

² Funktionen, Gradbezeichnungen und die Rahmenbedingungen für die Beförderungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Zermatt.

Art. 9 Führung

¹ Der/die Vorgesetzte der Regionalpolizei

- ist verantwortlich für die operative Führung, Ausbildung und den Dienstbetrieb der Regionalpolizei Zermatt,

- erlässt die notwendigen Dienstbefehle, Weisungen und Einsatzbefehle und

- vertritt die Regionalpolizei Zermatt gegenüber politischen Behörden und Partnerorganisationen.

² Während dessen/deren Abwesenheit hat die Stellvertretung die gleichen Pflichten und Rechte. Fällt auch diese aus, übernimmt das ranghöchste Korpsmitglied die diesbezüglichen Pflichten und Rechten.

Art. 10 Angehörige der Regionalpolizei

¹ Die Regionalpolizei Zermatt setzt sich aus Polizisten/-innen, Sicherheitsassistenten/-innen sowie administrativen Zivilangestellten zusammen.

² Polizisten/-innen verfügen über den eidgenössischen Fachausweis.

³ Sicherheitsassistenten/-innen sind Angehörige der Regionalpolizei Zermatt, welche administrative, technische und sicherheitsbezogene Aufgaben erfüllen, die nicht die Ausbildung eines Polizisten/einer Polizistin erfordern.

Art. 11 Hilfskräfte

¹ Für besonders bezeichnete Aufgaben können private Sicherheitskräfte, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr zur Unterstützung der Regionalpolizei Zermatt eingesetzt werden.

² Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen bleiben den Angehörigen der Regionalpolizei Zermatt vorbehalten.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel III «Organisation» einstimmig.

IV. INTERVENTIONSFORMEN DER REGIONALPOLIZEI

4.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 12 Grundsätze des polizeilichen Handelns

¹ *Der Regionalpolizei obliegen neben der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und der öffentlichen Sicherheit die ihr vom Gesetz über die Kantonspolizei übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.*

² *Sie handelt selbständig im Rahmen der ihr durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen zustehenden Befugnisse. Aufträge, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden den zuständigen Stellen übergeben.*

Art. 13 Abgrenzungen

¹ *Das polizeiliche Handeln im Bereich der Sicherheit wird im vorliegenden Polizeireglement und unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung geregelt.*

² *Soweit die Regionalpolizei zum Handeln im Bereich der Strafverfolgung befugt ist, richtet sich dieses nach der Strafprozessordnung und der spezifischen Anwendungsgesetzgebung.*

Art. 14 Legalitätsprinzip

¹ *Bei ihren Interventionen hält sich die Regionalpolizei Zermatt an die Verfassung und stützt sich auf das Gesetz.*

² *Sie kann selbst ohne gesetzliche Grundlage die unerlässlichen Massnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung vor einer schweren, direkten und unmittelbaren Gefahr zu bewahren oder um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, wenn diese gestört wird.*

Art. 15 Grundsatz des öffentlichen Interesses

Die Interventionen der Regionalpolizei Zermatt müssen durch ein öffentliches Interesse begründet sein.

Art. 16 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

¹ *Die Regionalpolizei Zermatt setzt jene Massnahme ein, die geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und achtet darauf, dass:*

- a) das angestrebte Ziel nicht auch mittels einer Massnahme minderen Zwanges erreicht werden kann; und
 - b) ein vernünftiger Bezug zwischen diesem Ziel und den durch die Massnahme aufs Spiel gesetzten Interessen besteht.
- ² Sie beendet die Massnahme, sobald das Ziel erreicht ist oder es sich herausstellt, dass das Ziel nicht erreicht werden kann.

Art. 17 Adressat des polizeilichen Handelns / Unterstützung bei höherer Gewalt

- ¹ Handelt es sich darum, eine schwere Störung zu unterbinden oder eine unmittelbare und ernste Gefahr, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, zu beseitigen, so richtet sich die polizeiliche Handlung gegen:
- a) den Störer oder jene Person, die für das Verhalten des Störers verantwortlich ist;
 - b) den Eigentümer oder jene Person, die aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft ausübt, wenn die Störung oder die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit von einer Sache oder einem Tier ausgeht;
 - c) andere Personen, wenn es anderweitig unmöglich ist, die Störung zu unterbinden oder die Gefahr auf anderem Wege zu beseitigen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Intervention gegen den Nichtstörer nicht eine erhebliche Verletzung seiner Rechte nach sich zieht und zeitlich begrenzt ist.
- ² Im Falle höherer Gewalt kann die Polizei, wie jeder andere Vertreter einer Behörde, eine Person verpflichten, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 18 Legitimierung

- ¹ Bei ihrer Intervention weisen sich die Polizeiangehörigen aus:
- a) durch das Tragen der Uniform;
 - b) durch das Vorzeigen des Polizeiausweises, wenn sie Zivilkleidung tragen.
- ² Wer durch das polizeiliche Einschreiten direkt betroffen ist, ist berechtigt, vom Polizeiangehörigen zu verlangen, dass er sich identifiziert. Dieser gibt dazu seine Matrikelnummer bekannt.
- ³ Beschwerdeverfahren richten sich nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel IV «Interventionsformen der Regionalpolizei / allgemeine Grundsätze» einstimmig.

4.2 Polizeiliche Massnahmen

Art. 19 Personenkontrolle – Identitätsfeststellung

- ¹ Der Regionalpolizei Zermatt steht das Recht zu, jede Person, die sie beim Ausüben ihres Amtes überprüfen, aufzufordern, sich über ihre Identität auszuweisen.
- ² Minimale objektive Gründe rechtfertigen die Vornahme einer Identitätsfeststellung einer Person. Sie muss die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zum Ziele haben, oder im Rahmen einer Personenfahndung erfolgen. Sie soll nicht über das hinausgehen, was zur Überprüfung der Identität unerlässlich ist.
- ³ Ist die Person nicht in der Lage, sich über ihre Identität auszuweisen, und erweist sich eine zusätzliche Kontrolle als notwendig, kann sie auf den Polizeiposten geführt werden. In diesem Rahmen muss die Identifizierung so rasch wie möglich erfolgen. Nach Erledigung dieser Formalität muss die zur Identifizierung zurückgehaltene Person die Polizeiräume unmittelbar verlassen können.
- ⁴ Insoweit die Kontrollmassnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird, steht der auf dem Posten zurückgehaltenen Person das Recht zu, unmittelbar und auf geeignetem Wege mit ihren Angehörigen Verbindung aufzunehmen.
- ⁵ Führen die üblichen Massnahmen zur Überprüfung der Identität einer Person nicht zu einem klärenden Ergebnis, zieht die Regionalpolizei Zermatt die Kantonspolizei bei.

Art. 20 Durchsuchung von Personen

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann eine Person, ihre Effekten und Gepäck inbegriffen, durchsuchen:
 - a) um die eigene Sicherheit zu gewährleisten, im Besonderen beim Anhalten der Person;
 - b) um an einem bestimmten Ort dem konkreten Risiko der Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen oder Gütern vorzubeugen;
 - c) um die Identität einer bewusstlosen, in einer Notlage angetroffenen oder verstorbenen Person festzustellen.
- ² Die Bestimmungen der StPO sind bei der Ausführung der Personendurchsuchung sinngemäss anzuwenden.

Art. 21 Durchsuchung von Fahrzeugen und Gegenständen

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann Fahrzeuge oder andere Gegenstände durchsuchen:
 - a) wenn sie sich im Besitze einer Person befinden, die gemäss Artikel 20 durchsucht werden kann;
 - b) wenn der Verdacht besteht, dass eine Person in Polizeigewahrsam zu nehmen ist;
 - c) wenn der Verdacht besteht, dass diese Gegenstände selber Sachen beinhalten, die in Sicherheit zu bringen sind.
- ² Die Durchsuchung ist soweit als möglich in Anwesenheit der Person vorzunehmen, die die Herrschaft über die Sache ausübt. Ist sie abwesend, so ist ein Durchsuchungsprotokoll zu erstellen.

Art. 22 Wegweisung und Betretungsverbot – Voraussetzungen

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann Personen von einem Ort oder von einem Rayon wegweisen oder die Betretung verbieten:
 - a) wenn sie durch eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr bedroht sind;
 - b) wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass sie oder andere Personen aus der offensichtlich gleichen Menschenansammlung die öffentliche Sicherheit bedrohen oder stören;
 - c) wenn sie das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen gefährden oder ernsthaft anzugreifen drohen;

- d) wenn sie die Interventionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit behindern, namentlich diejenigen der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der Rettungsdienste.
- ² Unter den gleichen Bedingungen kann sie den Einsatz technischer Mittel für Aufnahmen und Ausstrahlungen von Bild und Ton verbieten.
- ³ Die Gesetzgebung über die häusliche Gewalt bleibt vorbehalten.

Art. 23 Verfahren bei Wegweisung und Betretungsverbot

- ¹ Wenn es der Sachverhalt gebietet, erlässt der/die Leiter/in Polizei einen Entscheid und ordnet die notwendigen Vollzugsmassnahmen an.
- ² Die Beschwerde gegen einen Entscheid an einen Richter des Kantonsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung, ausser das befassete Gericht entscheidet das Gegenteil.
- ³ Das VVRG kommt des Weiteren zur Anwendung.

Art. 24 Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt ist befugt, eine Person aus Sicherheitsgründen in geeigneten Räumen zurückzuhalten, im Besonderen, wenn sie oder eine Drittperson einer Gefahr gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ausgesetzt ist.
- ² Die zurückgehaltene Person wird unverzüglich über die Gründe ihrer Freiheitsentziehung informiert. Ihr ist es erlaubt, rasch möglichst einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu kontaktieren, unter der Voraussetzung, dass der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet ist.
- ³ Die kantonalen einschlägigen Bestimmungen finden im Übrigen analoge Anwendung. Die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 25 Obhut von minderjährigen Personen

Die Regionalpolizei Zermatt kann Minderjährige in Obhut nehmen, um sie dem Sorgeberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzuführen.

Art. 26 Zutritt zu Privateigentum und öffentlichen Wegen

Der Regionalpolizei Zermatt kann, ungeachtet jeglichen Verbots, sämtliche private oder öffentliche Wege und Grundstücke betreten und durchqueren, wenn sie dies als nützlich und notwendig für die Erfüllung ihrer Aufgaben erachtet.

Art. 27 Intervention in einem Gebäude

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann, wenn nötig unter Anwendung von Gewalt, in ein Gebäude eindringen.
- a) wenn von innen her um Hilfe ersucht wird;
- b) bei ernsthafter und unmittelbarer Gefahr für Personen im Gebäudeinnern.
- ² Über die Intervention ist ein Bericht zu erstellen.

Art. 28 Vorsorgliche Sicherstellung

- ¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann einen Gegenstand oder ein Tier vorsorglich sicherstellen:
- a) um eine Gefahr zu beseitigen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, oder
- b) um den Eigentümer oder berechtigten Besitzer des Gegenstandes vor der Beschädigung oder dem Verlust der Sache zu schützen.

- ² Die Person, deren Gegenstand oder Tier sichergestellt wurde, wird über den Grund dieser Massnahme informiert. Die sichergestellten Gegenstände werden zur Unterscheidung mit einem Kennzeichen versehen, durch die Behörde aufbewahrt und in ein Inventar eingetragen; sinngemässe Massnahmen werden in Bezug auf Tiere getroffen. Die betroffenen Personen erhalten auf Wunsch eine Kopie des Inventarprotokolls.
- ³ Entfallen die Voraussetzungen der vorläufigen Sicherstellung, werden die Gegenstände oder Tiere der Person zurückgegeben, der sie weggenommen wurden, es sei denn es bestehe ein Zweifel in Bezug auf den Anspruch dieser Person auf die besagten Gegenstände oder der Gegenstand oder das Tier stelle eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen dar (Abs. 7 und 8).
- ⁴ Ein vorsorglich sichergestellter Gegenstand kann verwertet werden:
- a) wenn der Berechtigte der Aufforderung, den Gegenstand abzuholen, ansonsten er verwertet werde, innert nützlicher Frist keine Folge geleistet hat;
 - b) wenn niemand Anspruch auf den Gegenstand erhebt;
 - c) wenn der Gegenstand innert kurzer Zeit an Wert verliert, oder
 - d) wenn die Aufbewahrung oder der Unterhalt des Gegenstandes unverhältnismässige Kosten und Schwierigkeiten verursacht.
- ⁵ Der Aufwand für die Sicherstellung und die Aufbewahrung eines Gegenstandes oder die Unterbringung eines Tieres sowie die durch die Verwertung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Störers.
- ⁶ Die Rückgabe des Gegenstandes oder des Ertrages aus deren Verwertung kann an die Kostenregelung angebunden werden. Erfolgt die Bezahlung der Kosten nicht innert der nützlichen und angesetzten Frist, so kann der Gegenstand verwertet werden.
- ⁷ Die Regionalpolizei Zermatt ordnet die Vernichtung der sichergestellten Sache an, die eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen darstellt. Ihr Entscheid untersteht der Beschwerde an einen Richter des Kantonsgerichtes.
- ⁸ Die in den Absätzen 4 bis 7 vorgesehenen Massnahmen sind bei einem vorsorglich sichergestellten Tier sinngemäss anzuwenden.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel IV «Interventionsformen der Regionalpolizei / polizeiliche Massnahmen» einstimmig zu.

4.3 Zwangsmittel - Schusswaffengebrauch

Art. 29 Zwang

¹ Die Regionalpolizei Zermatt kann in einem den Umständen angepassten Masse gegenüber Personen, Sachen und Tieren körperliche Gewalt anwenden, um ihre Aufgaben zu erfüllen und sich der zur Ausübung des Zwangs geeigneten Hilfsmittel bedienen.

² Für die Anwendung von Zwang gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei sowie die Verordnung über die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Kantonspolizei sinngemäss.

Art. 30 Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug

¹ Der Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug ist einzig zulässig:

- a) wenn die betroffene Person heftigen Widerstand leistet, wenn sie ein Verhalten an den Tag legt, das eine Flucht befürchten lässt, oder wenn sie anderweitig als gefährlich einzustufen ist oder gilt;
- b) wenn mehrere Personen gemeinsam transportiert werden;
- c) für den Transport von Beschuldigten und Häftlingen.

Art. 31 Einsatz von Schusswaffen mit letaler Munition

¹ Wenn die anderen verfügbaren Zwangsmittel nicht ausreichen, verwendet die Regionalpolizei Zermatt verhältnismässig zu den Umständen eine Schusswaffe mit letaler Munition:

- a) wenn ihre Mitglieder oder andere Personen ernsthaft angegriffen werden oder wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht;
- b) wenn eine Person, die eine schwerwiegende strafbare Handlung verübt hat oder sie begangen zu haben verdächtigt wird, die Flucht ergreifen will, durch ihre Straftat vermuten lässt, dass sie eine besondere Bedrohung für das Leben, die körperliche Integrität und die Gesundheit einer Drittperson darstellt, und zur Befürchtung Anlass gibt, dass sie auf der Flucht gleichartige Gewalt ausübt;
- c) um ein weiteres unmittelbar bevorstehendes schwerwiegendes Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für diese auf Grund ihrer Verletzbarkeit eine besondere Gefahr darstellen, zu verhindern.

² Ein Warnruf oder ein Warnschuss hat vor dem Einsatz einer Schusswaffe mit letaler Munition zu erfolgen, insoweit der Polizeieinsatz und die Umstände dies erlauben.

³ Der Polizeiangehörige hat der so verletzten Person Hilfe zu leisten.

⁴ Der Polizeiangehörige, der seine Waffe eingesetzt hat, informiert so schnell als möglich seine Vorgesetzten, welche über das weitere Vorgehen zusammen mit dem/der Dienstverantwortlichen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft entscheiden. Zu deren Händen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft wird ein ausführlicher Bericht erstellt.

⁵ Der Gebrauch einer Schusswaffe mit letaler Munition ist zum Abschuss eines Tieres gestattet, insoweit die Dringlichkeit der Umstände dies erfordert.

Art. 32 Einsatz weiterer Waffen

¹ Der Schusswaffengebrauch ist ultimo ratio. Die Polizei hat stets verhältnismässig weniger einwirkende Waffen anzuwenden, bspw.:

- a) Schlag- und Abwehrstöcke;
- b) Reizstoffe gemäss Waffenrecht;
- c) Destabilisierungsgeräte;
- d) Schusswaffen.

² Werden die Reizstoffe in geschlossenen Räumen eingesetzt, müssen die betroffenen Personen diese unverzüglich verlassen können. Es sind Massnahmen zur Wirkungsbegrenzung ergreifen.

³ *Nach dem Einsatz eines Destabilisierungsgeräts ist die betroffene Person von einer dafür geschulten Person untersuchen zu lassen.*

⁴ *Aus- und Weiterbildung, Einsatztaktik und Unterhalt in der Waffenhandhabung wird durch die Polizeileitung geregelt.*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel IV «Interventionsformen der Regionalpolizei / Zwangsmittel - Schusswaffengebrauch» einstimmig.

V. ÖFFENTLICHE ÜBERWACHUNG / VERANSTALTUNGSPOLIZEI

Art. 33 Abgrenzungen

¹ *Die Gemeindebehörden regeln den gesteigerten Gemeingebrauch gesondert.*

² *Für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund besteht ein separates Reglement.*

³ *Der Umgang mit Feuerwerkskörper regelt sich wie folgt:*

a) *die Schiesserlaubnis wird gemäss der Gesetzgebung über explosive Stoffe von der Gemeindebehörde und anschliessend von der Kantonspolizei erteilt;*

b) *der Einzelhandelsverkauf von pyrotechnischen Vergnügungsgeräten unterliegt der Bewilligungspflicht durch die kantonale Sicherheitsbehörde oder ein von ihr bezeichneten (Dienst-)Stelle.*

Art. 34 Bewilligungs- und Meldeverfahren

¹ *Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung an die Gemeindebehörde.*

² *Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Bewilligung des Gemeinderats.*

³ *Die Beherbergung und Bewirtung erfordert eine Betriebsbewilligung des Gemeinderats. Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe von Reisenden geregelte Tätigkeit erfordert eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.*

- 4. Vorbehalten sind insbesondere arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmenden bei musikalischen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.*
- 5. Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Bedingungen, Auflagen und Gebühren.*

Art. 35 Aussenstände auf privatem Grund / Strassengastronomie

- 1. Aussenstände auf privatem Grund und die Strassengastronomie sind zum Schutz der touristischen Qualität und des Ortsbildes grundsätzlich untersagt.*
- 2. Zulässig sind Aussenstände auf privatem Grund und die Strassengastronomie ausnahmsweise wie folgt:*
 - a) bei bewilligten Anlässen;*
 - b) Warenauslagen auf unmittelbar an den Betrieb angrenzenden, privatem Grund;*
 - c) vom Gemeinderat im Rahmen der Destinationsstrategie bewilligte Einzelnutzung.*
- 3. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sinngemäss Anwendung.*

Art. 35 Kontrollen und Massnahmen

- 1 Die Regionalpolizei Zermatt hat als Ortspolizei freien Zugang zu sämtlichen Orten und Lokalitäten, welche für bewilligte Anlässe und Kundgebungen genutzt werden.*
- 2 Sie kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.*

Art. 36 Aushängeschilder, Reklametafeln, Werbeblachen und Fahnen

- 1 Das Anbringen von Werbeblachen über dem öffentlichen Grund ist bewilligungspflichtig.*
- 2 Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat-, Anschlagflächen und/oder Fahnen aufzustellen und zu betreiben.*
- 3 Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.*
- 4 Die Beflaggung mit dem Gemeinde-, Kantons- oder Schweizeremblem ist gestattet, sofern sie die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt. Andere Beflaggungen erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel V «Öffentliche Überwachung / Veranstaltungspolizei» einstimmig.

VI. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Art. 37 Störung der öffentlichen Ruhe im allgemeinen und Sicherheitsgefährdung

¹ Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar.

² Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.

³ Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar, und werden durch die Regionalpolizei Zermatt geahndet.

⁴ Diese ist insbesondere befugt, unmittelbar drohende Gefahren oder bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzumahnern oder zu unterbinden.

Art. 38 Sauberkeit des öffentlichen Grundes und Bodens

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

² Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).

³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 39 Nachtruhestörung

¹ Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Zermatt.

³ Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung der Lärmbekämpfung, insbesondere des kommunalen Reglements.

Art. 40 Öffentliches Ärgernis

¹ Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielflächen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.

² Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand zum öffentlichen Ärgernis wird, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden.

Art. 41 Betteln

¹ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben zu betteln.

² Es ist verboten, auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung zu musizieren, zu singen oder andere Strassenkunst aufzuführen.

Art. 42 Campieren

- ¹ *Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen mobilen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosser Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.*
- ² *Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten.*
- ³ *Das vereinzelte gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.*

Art. 43 Umgang mit Wasser und Gewässerschutz

- ¹ *Es ist verboten, Berieselungs- und Bewässerungswasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Die von der Einwohnergemeinde Zermatt erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. sind von jedermann einzuhalten.*
- ² *In der Sommerperiode ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder anderem übelriechendem Dünger in oder in der Nähe von Wohngebieten verboten.*
- ³ *In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären.*
- ⁴ *Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.*

Art. 44 Missbräuchlicher Alarm

Es ist verboten, wider besseres Wissen, Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 45 Diensterschwerung

- ¹ *Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.*
- ² *Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.*
- ³ *Jede Person ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.*

Art. 46 Ungenügende Kooperation bei Identitätsfeststellung

Wer bei der Identitätsfeststellung im Sinne von Art. 20 dieses Reglements nicht kooperiert, kann mit Busse bestraft werden.

Art. 47 Vermummung

Es ist bei allen Kundgebungen oder Demonstrationen verboten, sich durch Vermummung unkenntlich zu machen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel VI «Übertretungstatbestände» einstimmig.

VII. STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND VERFAHREN

Art. 48 Strafbarkeit

¹ Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

² Verletzungen von Bestimmungen der Abschnitte V. und VI. dieses Polizeireglements sowie von Erlassen der Gemeinden, die sich auf dieses Reglement stützen, werden mit Bussen bis CHF 10.-- bis CHF 5'000.-- bestraft.

Art. 49 Zuständigkeiten und Bussengarantie

¹ Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird.

² Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugrichter zuständig.

³ Die Regionalpolizei kann Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten oder Kautionen verlangen.

Art. 50 Verfahren

¹ Das Strafverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der StPO.

² Gegen ein Urteil des Polizeigerichts kann unter den in der StPO genannten Bedingungen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

³ Gegen Verwaltungsentscheide können unter den in der VVRG genannten Bedingungen beim Gemeinderat begründete Beschwerden eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden können.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel VII «Strafrechtliche Bestimmungen und Verfahren» einstimmig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

Art. 52 Vorbehaltene Erlasse

Für Regionalpolizei Zermatt sind explizit u.a. folgende Spezialgesetzgebungen vorbehalten:

- *kantonale Gesetzgebung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung;*
- *kommunale Reglemente, v.a.*
 - *Gebührenreglemente,*
 - *Verkehrsreglement,*
 - *Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und*
- *weitere im Ingress dieses Reglements erwähnte Erlasse.*

Art. 53 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch den Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 54 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ *Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Polizeireglement und ihm widersprechende kommunale Bestimmungen aufgehoben.*

² *Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Dezember 2020 & 29. April 2021, und angenommen durch die Urversammlung am 8. Juni 2021.*

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat beraten, an der Urversammlung vom.....genehmigt worden.

Homologiert durch den Staatsrat am: DD. Monat 2021.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die kapitelweise Abstimmung.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der kapitelweisen Abstimmung einstimmig zu.

Genehmigung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Kapitel VIII «Schlussbestimmungen» einstimmig.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Neufassung des Polizeireglements zuzustimmen.

5.3 SCHLUSSABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Polizeireglement einstimmig und ohne Enthaltungen.

6. TEILREVISION LÄRMBEKÄMPFUNGSREGLEMENT ART. 4, ART. 6 E), ART. 11 ABS. 2-6, ART. 14 ABS. 3, ART. 16 ABS. 2 – VERABSCHIEDUNG

Die Versammlung hat dem Rückzug dieses Traktandums bei der Behandlung der Tagesordnung zugestimmt. Somit wird dieses Traktandum nicht behandelt.

7. TEILREVISION BAU- UND ZONENREGLEMENT – ART. 62TER – VERABSCHIEDUNG

7.1 INFORMATION

Anton Lauber, Gemeinderat

- Ziel der Positivplanung
- Chronologie
- Inhalte der angepassten Teilrevision
- Öffentliche Auflage der Abänderung
- Perimeter Positivplanung
- Einsprache
- Einigungsverhandlungen und Stellungnahme Gemeinderat

7.2 ARTIKELWEISE BERATUNG

Anton Lauber, Gemeinderat

Art. 62ter – Mobilfunkantennenanlagen

¹ Als Mobilfunkantennenanlagen gelten Anlagen, die den draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und andere dienen

Es gelten folgende positiven Standorte für die Errichtung von Mobilfunkantennen *im Abdeckungsbereich des Dorfes gemäss beiliegendem Perimeter Anhang I), welcher integrierender Bestandteil dieses Artikels ist:*

-	A-60	Hangar Air Zermatt	(Parzelle Nr. 4845)	624'320 / 97'565
-	A-65	Gibje	(Parzelle Nr. 1625)	624'660 / 97'120
-	A-43	Am Stalden	(Parzelle Nr. 1965)	624'110 / 96'045
-	A-48	Aroleitwald	(Parzelle Nr. 3020)	623'230 / 95'375
-	I-1	Kirchturm	(Parzelle Nr. 268)	623'860 / 96'480

² Mobilfunkantennen sind als Gemeinschaftsanlagen einzig an den unter Abs. 1 vorgesehenen positiven Standorten und in einem Umkreis von maximal 50 Metern der angegebenen Koordinaten zulässig bzw. bewilligungsfähig.

Die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen im Rahmen der bestehenden Standorte richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

³ An den bewilligungsfähigen Standorten ist es Sache der Anbieter, mit den Grundeigentümern die entsprechenden Rechte auszuhandeln bzw. zu erwerben.

Auch die Nutzungskoordination auf den Gemeinschaftsanlagen ist unter den Anbietern im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren und technisch Zulässigen zu regeln.

~~Die interessierten Anbieter stellen ein entsprechendes Gesuch an die Gemeindeverwaltung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Reglementes für die Dauer von maximal fünf Jahren. Bewilligungen können nach Zeitablauf erneuert werden. Art. 37 BZR in Verbindung mit Art. 21 BauV bleiben vorbehalten.~~

⁴ Die interessierten Anbieter stellen ein entsprechendes Gesuch an die Gemeindeverwaltung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Reglementes und kann an bestimmte Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, *insbesondere was die Betriebstauglichkeit, die technischen Standards und die Gleichbehandlung anderer Telekomanbieter betreffen.* Art. 37 BZR in Verbindung mit Art. 21 BauV bleiben vorbehalten.

⁵ In Schutzgebieten und auf Schutzobjekten sind Mobilfunkantennen in jedem Fall unzulässig. Davon ausgenommen ist der Kirchturm. *An diesen Objekten verpflichtet sich die Baubewilligungsbehörde die Richtlinien der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) bezüglich Mobilfunkantennen an Baudenkmalern vom 12. März 2008 zu respektieren. Die Bauliche und gestalterische Einpassung der Mobilfunkantennen am Standort Kirchturm hat sich nach den Vorschriften im Anhang II zu richten.*

⁶ Der Gemeinderat kann dem Bau zusätzlicher Mobilfunkantennen nur zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in jedem Fall in das Orts- und Landschaftsbild integriert sind. Diesfalls ist vorgängig eine neue, den Verhältnissen angepasste Positivplanung (bzw. Negativplanung) durchzuführen.

~~⁷ Der Gemeinderat hat überdies die Möglichkeit, die positiven Standorte als solche öffentlichen Nutzens erklären zu lassen und gemäss FMG und EntG gegebenenfalls deren Enteignung zu verlangen.~~

~~⁸Die bisherigen Standorte sind von den Betreibern innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes nach der Realisierung der fünf Standorte gemäss Ziffer 1 des vorliegenden Artikels baulich und betrieblich aufzuheben. Ab diesem Zeitpunkt gelten die seinerzeit erteilten Baubewilligungen als verfallen. Art. 51 BauG über das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist in Verbindung mit dem BZR anwendbar.~~

⁷ Baubewilligungen an den Positivstandorten für neue Anlagen werden von der Gemeinde ~~nur~~ unter der Bedingung erteilt, ~~wenn~~ dass die im Abdeckungsbereich auf dem Gemeindegebiet bereits bestehenden nicht mehr benötigten Altanlagen ~~gleichzeitig~~ nach Inbetriebnahme der neuen Anlage rückgebaut werden (öffentliches Interesse an der haushälterischen Bodennutzung; Vermeiden von gefährlichen Bauruinen, Dorfbildschutz, ideelle und touristische Beeinträchtigung der Bevölkerung usw.). Art. 51 BauG über das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist in Verbindung mit dem BZR anwendbar.

Anhang I: Perimeter Positivplanung

Anhang II: bauliche / gestalterische Anforderungen an Anlagen im Kirchturm

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements unter Abweisung der Einsprache zuzustimmen.

7.3 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements mit einer Enthaltung.

8. VARIA

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

DANK

Die Gemeindepräsidentin dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünscht allen eine erfolgreiche Sommersaison 2021.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Oliver Summermatter, Protokollführer